

7061/AB
Bundesministerium vom 23.08.2021 zu 7138/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.470.006

Wien, 19.8.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7138/J der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend Schmerzengeld nach VerbrechensopferG** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Personen wurden nach dem Terroranschlag unterstützt?*
 - a) *Durch welche Maßnahmen wurden diese wann jeweils durch wen bzw. welche Organisationseinheit Ihres Ressorts unterstützt?*

Bis zum 15. Juli 2021 wurden insgesamt 69 Personen Leistungen nach dem Verbrechensopfersetz (VOG) gewährt, 59 Personen haben Leistungen auch bereits erhalten. Das VOG wird durch das Sozialministeriumservice vollzogen.

Frage 2:

- Auf welche Umstände wurde bei Berechnung des Schmerzengeldes abgestellt? Wurde bei der Bezahlung des Schmerzengelds auf die Situation der einzelnen Opfer eingegangen?
 - a) Wie viele Personen erhielten eine Entschädigung nach dem Verbrechensopfergesetz?
 - b) Wie hoch ist die Gesamtsumme der ausgezahlten Schmerzengelder?
 - c) Wie wurde bei der Berechnung der Höhe des Schmerzengeldes differenziert?

Das VOG sieht für schwere Körperverletzungen oder Gesundheitsschädigungen eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld vor (§ 6a VOG), welche je nach dem Ausmaß der Beeinträchtigung in 4 Stufen geleistet wird (2.000 €, 4.000 €, 8.000 € oder 12.000 €). Bei der Bemessung der Pauschalentschädigung für Schmerzengeld wird die individuelle Situation der Opfer berücksichtigt. In der Regel werden auch medizinische Sachverständige beizogen. Erhöhungsanträge können jederzeit eingebracht werden.

Bis 15. Juli 2021 haben 44 Personen eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld erhalten. Es wurde eine Gesamtsumme von rund 100.000 € aufgewendet.

Frage 3:

- Wie viele Entschädigungs-Anträge wurden nach dem Verbrechensopfergesetz eingebracht?

Bis 15. Juli 2021 haben 75 Personen einen oder mehrere Leistungsanträge nach dem Verbrechensopfergesetz eingebracht, weitere 5 Personen haben ihren Antrag wieder zurückgezogen.

Frage 4:

- Wurden aus der ungleich empfundenen Bezahlung des Schmerzengeldes Konsequenzen gezogen?
 - a) Wenn ja, welche und wann?

Bei der Pauschalentschädigung für Schmerzengeld werden physische und psychische Gesundheitsschädigungen berücksichtigt. Für einen Zuspruch der Pauschalentschädigung muss aber jedenfalls eine schwere Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 84 Abs. 1) vorliegen. Eine über die Grundstufe hinausgehende Pauschalentschädigung erfordert eine länger als drei Monate andauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit. Bei den höheren Stufen sind schwere Dauerfolgen bzw. eine hohe Pflegebedürftigkeit Voraussetzung.

Erweisen sich Gesundheitsschädigungen oder Körperverletzungen im Nachhinein als schwerer oder anhaltender oder verschlechtert sich der Gesundheitszustand, so kann ein Antrag auf Zuerkennung einer höheren Pauschalentschädigung gestellt werden. Die Pauschalentschädigung beruht somit auf einer individuellen Bemessung nach nachvollziehbaren Kriterien im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Stufen.

Fragen 5 und 6:

- *Planen Sie legistische oder organisatorische Maßnahmen die Summe des Schmerzengeld zu erhöhen?*
 - a) *Wenn ja, inwiefern und wann?*
 - b) *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie für (weitere) Verbesserungen des Opferschutzes setzen?*

Die Pauschalentschädigung für Schmerzengeld wurde zuletzt im Jahr 2013 erhöht. Die Leistungen des VOG werden laufend einer Überprüfung unterzogen, um einen allfälligen Anpassungsbedarf aufgreifen zu können. Sollte ein solcher vorliegen, werden entsprechende legistische Maßnahmen initiiert.

Frage 7:

- *Wurden Maßnahmen ergriffen Sie um die mittelbar traumatisierten Opfer zu unterstützen, die keinen Anspruch aus dem Verbrechensopfergesetz haben?*
 - a) *Wenn ja, welche?*
 - b) *Wenn nein, weshalb nicht?*

Bis 15. Juli 2021 haben 50 Personen Hilfe in Form von Psychotherapie oder Krisenintervention nach dem VOG zuerkannt erhalten. Es erfolgten keine Ablehnungen solcher Anträge. Sollte in Einzelfällen kein Anspruch nach dem VOG realisierbar sein, bestehen beispielsweise Hilfsmöglichkeiten im Rahmen der Sozialversicherung und durch die Opferhilfeorganisation Weisser Ring, die auch vom Sozialressort gefördert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

